

- wirkliche Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher und Aufhebung der Verjährungsfrist des 31. Dezember 1969;
- Durchbrechung des Bildungsmonopols beim juristischen Studium;
- demokratische Auswahl und Abberufungsmöglichkeit der Richter.

Auch unter den westdeutschen Juristen hat ein Differenzierungsprozeß eingesetzt, der in der Rechtsanwaltschaft begann, insbesondere bei den Strafverteidigern, die ständig mit dem politischen Gesinnungsstrafrecht konfrontiert werden. Heute gehen aber die kritischen Äußerungen bereits über die Rechtsanwaltschaft hinaus. Allerdings schützt die laut proklamierte Unabhängigkeit demokratische Richter in Westdeutschland nicht davor, öffentlich angegriffen und von der Möglichkeit der Beförderung ausgeschlossen zu werden. Ihnen wird die Zuständigkeit für Verfahren, die dem Regime wichtig sind, entzogen, oder ihre Entscheidungen werden von den höheren Gerichten aufgehoben. Trotzdem

finden die Diskussionen über eine notwendige Justizreform in Westdeutschland immer mehr Interesse.

Wenn wir als Juristenorganisation der DDR die Frage nach der Verantwortung des Juristen unserer Zeit stellen, so schließt die Antwort eine Fülle von Aufgaben und Problemen ein;

- die DDR zu schützen und zu festigen und dadurch einen Beitrag zur Vorbereitung des VII. Parteitagess der SED zu leisten;
- mitzuwirken an der Auseinandersetzung um eine demokratische Wende in Westdeutschland, eine Kernfrage für die Sicherheit in Europa;
- auf internationalem Gebiet für Frieden, Demokratie und sozialen Fortschritt einzutreten.

Das Recht, dem unsere Arbeit dient, kann nur ein Recht des Friedens, der Zusammenarbeit der Völker und eines menschenwürdigen Lebens überall in der Welt sein!

(Der vorstehende Beitrag ist eine überarbeitete und gekürzte Fassung des Referats, das der Präsident auf der Zentralen Delegiertenkonferenz der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands am 25./26. November 1966 gehalten hat. — D. Red.)

Prof. Dr. habil. FRITHJOF KUNZ, Direktor des Instituts für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Grundlegende Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts Zum Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuchs der Arbeit

Das Gesetzbuch der Arbeit (GBA) vom 12., April 1961 (GBl. I S. 27) hat sich in den vergangenen fünf Jahren als ein wichtiges und wirksames Instrument beim umfassenden Aufbau des Sozialismus erwiesen, insbesondere in der entscheidenden Sphäre der menschlichen Tätigkeit: in der unmittelbaren Arbeit. Geschaffen auf Initiative des V. Parteitagess der SED, war das Gesetz gleichermaßen Zeugnis der Schöpferkraft der Arbeiterklasse und aller Werktätigen wie Instrument zur weiteren Entfaltung und Erschließung der entscheidenden Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft. Es spielte eine aktive Rolle bei der Entwicklung der Produktivkräfte und bei der Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, indem es die Rechte und Pflichten aller Werktätigen gesetzlich konkret festlegte. Bereits der Bericht des Zentralkomitees an den VI. Parteitag der SED konnte hervorheben, daß mit dem GBA ein weiteres bedeutsames Mittel zur Entwicklung einer neuen und bewußten Disziplin geschaffen wurde.¹ Um zu erreichen, daß das GBA wirklich in das Bewußtsein der Werktätigen Eingang findet und sich in ihrer täglichen Arbeit niederschlägt, ging man bei seiner Ausarbeitung davon aus, daß nur für eine längere Zeit gültige Vorschriften aufgenommen werden sollten.² Das war angesichts der schnellen Entwicklung der Produktivkräfte in der wissenschaftlich-technischen Revolution und der damit verbundenen Veränderung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse und ihrer Leitung ein nur schwer zu verwirklichendes Ziel. Es wurde jedoch erreicht.

Das erste Gesetz zur Änderung des GBA wurde 1963 erlassen.³ Es war durch die Weiterentwicklung der Rechtspflege auf der Grundlage des Rechtspflegeerlasses des Staatsrates erforderlich geworden. Die Arbeitsgerichtsbarkeit wurde in die einheitliche Gerichtsbarkeit eingegliedert, und die neuen, höheren Aufgaben der Konfliktkommissionen, insbesondere auf straf-

aber auch auf zivilrechtlichem Gebiet wurden im GBA verankert. Diese Änderungen betrafen aber nicht die Nonnein des materiellen Arbeitsrechts. Sie erstreckten sich ausschließlich auf das 13. Kapitel des GBA.

Diese Stabilität des GBA beweist die Wissenschaftlichkeit der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Staatsführung und ihrer Gesetzgebung auf dem Gebiet der Entwicklung sozialistischer Arbeitsverhältnisse. Das GBA hat in seiner Gesamtheit „zweifelsohne wesentlich zur Verbesserung der Leitungstätigkeit, zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie sowie des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen beigetragen“.⁴

Der Zusammenhang zwischen dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung und dem GBA

Zwischen dem GBA und dem neuen ökonomischen System der Planung und Leitung (NÖS) sowie insbesondere der Entwicklung einer sozialistischen Wirtschaftsverfassung durch Regelung der Aufgaben, Stellung und Verantwortung von Betrieben, WBs usw.⁵ bestehen enge Wechselbeziehungen; Ebenso wie das GBA dazu beigetragen hat, ein höheres Niveau der Führungstätigkeit und der schöpferischen Mitwirkung der Werktätigen zu erreichen, eröffnete das NÖS neue Wege, um die entscheidende Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft freizusetzen und besser zu erschließen. Die Verwirklichung des NÖS erleichterte die Durchsetzung des GBA und gab schließlich entscheidende Impulse zur gegenwärtigen Weiterentwicklung des Gesetzbuchs.

Die bei der Durchführung des NÖS erzielte höhere Qualität der Planung und Leitung sowie der schöpferischen Mitwirkung der Werktätigen und die Erfolge bei der Gestaltung und wirksamen Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel ergaben neue Bedingungen und bewirkten neue Beziehungen in den

¹ Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 70 f.

² Vgl. Heinicke, „Die Durchsetzung des Gesetzbuchs der Arbeit — ein Beitrag zum Sieg des Sozialismus in der DDR“, in: Unser neues Gesetzbuch der Arbeit, Berlin 1961, S. 12.

³ Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuchs der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63).

⁴ Mittag, „Arbeitsrecht dient der DDR und jedem Werktätigen“, Neues Deutschland (Ausg. B) vom 24. November 1966, S. 3.

⁵ vgl. den vom Ministerrat zur Diskussion gestellten Entwurf einer VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Produktionsbetriebe, in: Die Wirtschaft, Beilage zu Nr. 48/66, S. 12; Mittag, a. a. O.; Fröhlich, „Volkswirtschaftliches Denken und Handeln entscheiden“, Neues Deutschland (Ausgabe B) vom 10. Dezember 1966, S. 4.